

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Fehlinvestitionen gesetzlicher Krankenkassen in Immobilienfonds und mögliche Auswirkungen auf Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach aktuellen Recherchen von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung haben mindestens 17 gesetzliche Krankenkassen sowie mehrere Kassenärztliche Vereinigungen Beitragsgelder in Immobilienfonds investiert und dabei nach bisherigen Erkenntnissen Verluste von mindestens 170 Millionen Euro erlitten. Aus Finanzkreisen ist sogar von einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 500 Millionen Euro die Rede. Die Berichte werfen die Frage auf, ob die gesetzlichen Vorgaben zur sicheren und risikoarmen Anlage von Beitragsmitteln eingehalten wurden und welche Auswirkungen sich hieraus für Versicherte und das Gesundheitswesen ergeben könnten.

1. Welche gesetzlichen Krankenkassen mit Geschäftsgebiet oder nennenswerter Versichertenzahl in Mecklenburg-Vorpommern haben die Landesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden seit dem 1. Januar 2024 über Verluste aus Kapitalanlagen oder über entsprechende Schadensfälle informiert?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport führt keine Aufsicht über die gesetzlichen Krankenversicherungen. Insofern müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport oder nachgeordneten Behörden in Mecklenburg-Vorpommern auch keine etwaigen Schadensfälle durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen gemeldet werden.

Über bundesunmittelbare Träger der Krankenversicherung führt das Bundesamt für Soziale Sicherung und über die AOK Nordost das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg die Aufsicht.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob gesetzliche Krankenkassen oder sonstige Körperschaften des Gesundheitswesens mit Sitz oder Zuständigkeit in Mecklenburg-Vorpommern in die in der Berichterstattung genannten Immobilienfonds oder vergleichbare Anlageprodukte investiert haben?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die jeweilige Höhe möglicher Investitionen und eingetretener oder drohender Verluste dieser Einrichtungen vor?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Über die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und den Medizinische Dienst Mecklenburg-Vorpommern führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die Rechtsaufsicht. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit hat sich das Ministerium daher mit diesen drei Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den hiermit aufgeworfenen Themen und konkreten Fragen ausgetauscht. Die Rückmeldungen ergeben keinerlei Beanstandungsgründe. Ein rechtsaufsichtliches Eingreifen ist nicht notwendig.

4. Welche Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse besitzt die Landesregierung bzw. besitzen die zuständigen Landesbehörden gegenüber Krankenkassen oder sonstigen Körperschaften des Gesundheitswesens hinsichtlich der Anlage von Beitrags- oder Rücklagemitteln?

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport stehen die verschiedenen, gängigen Aufsichtsrechte zu, doch ist dabei zu beachten, dass es sich dabei um eine Rechts- und keine Fachaufsicht handelt. Dies bedeutet, dass das Handeln der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur auf dessen Rechtmäßigkeit und nicht dessen Zweckmäßigkeit hin überprüft werden kann.

So ist auch zu prüfen, ob die Körperschaften ihre durch Bundesrecht festgelegten (wirtschaftlichen) Aufgaben innerhalb der einschlägigen Bundesgesetze erfüllen. Z. B. gelten nach § 78 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern für das Haushalts- und Rechnungswesen u. a. die §§ 80 bis 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). § 80 Absatz 1 SGB IV bestimmt, dass die Mittel so anzulegen und zu verwalten sind, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. § 83 SGB IV enthält zudem weitere Regelungen zur Anlegung der Mittel.

Bezüglich der Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Krankenkassen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Hat die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes seit dem 1. Januar 2024 Prüfungen, Sonderprüfungen oder Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen von Krankenkassen oder Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt?

Wenn ja,

- a) wann?
- b) bei welchen Einrichtungen?
- c) mit welchem Ergebnis?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat seit dem 1. Januar 2024 keine Prüfungen, Sonderprüfungen oder Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen von Krankenkassen oder der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung durchgeführt.

6. Hat die Landesregierung aufgrund der aktuellen Berichterstattung Kontakt mit der Bundesanstalt für Soziale Sicherung, dem Bundesministerium für Gesundheit oder anderen Aufsichtsbehörden aufgenommen?

Wenn ja,

- a) mit welchem Inhalt?
- b) mit welchen Ergebnissen?

Die Landesregierung hat allein aufgrund der Berichterstattungen keinen Kontakt zum Bundesamt für Soziales Sicherung, dem Bundesministerium für Gesundheit oder anderen Aufsichtsbehörden aufgenommen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob durch eingetretene Kapitalverluste Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, den Zusatz-beitrag oder das Leistungsangebot von Krankenkassen mit Versicherten in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten sind?

Der Landesregierung liegen diesbezüglich aktuell keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um künftig sicherzustellen, dass Beitragsgelder ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicher und risikoarm angelegt werden?

Aufgrund der Situation in Mecklenburg-Vorpommern erachtet die Landesregierung aktuell keine weiteren Maßnahmen für notwendig.

9. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung für den Fall, dass sich Verstöße gegen gesetzliche Anlagevorschriften oder gegen interne Anlagerichtlinien bestätigen sollten?

In einem solchen Fall könnten aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

10. Beabsichtigt die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Verschärfung der Transparenz-, Berichts- oder Kontrollpflichten bei der Kapitalanlage gesetzlicher Krankenkassen und anderer Körperschaften des Gesundheitswesens einzusetzen?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden angestrebt?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Aus den aktuellen Kenntnissen über die Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt die Landesregierung dies gegenwärtig nicht.